

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 175/97

## BESCHLUSS

vom  
9. Juli 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer  
und Dr. Ganter

am 9. Juli 1998

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das  
Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlan-  
desgerichts Frankfurt am Main vom  
30. April 1997 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-  
sionsverfahrens.

Streitwert für die Revisionsinstanz:  
210.625,45 DM.

### G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im  
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Der damalige alleinige Geschäftsführer der späteren Ge-  
meinschuldnerin hätte einer Auszahlung des Geldes an Dr. B., C.  
und die Käuferin nicht zugestimmt. Das ergibt sich ohne weite-  
res daraus, daß er nach der vom 1. März 1990 datierenden Mit-  
teilung des Beklagten von dieser Auszahlung bereits am

- 3 -

15. März 1990 gegen die Käuferin Klage auf Zahlung der 171.000 DM eingereicht hat. Etwaige Ansprüche gegen die Gemeinschaftschuldnerin auf Auszahlung der "Provisionsanteile", von denen ernsthaft nur ein solcher des Prokuristen C. in Betracht kommt, hätten vor der Konkurseröffnung am 29. November 1990 nicht mehr durchgesetzt werden können.

Kreft

Fischer

Stodolkowitz

Ganter

Kirchhof

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)